## II. Nachtragssatzung

zur

# Beitrags- und Gebührensatzung

# zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boostedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.02.2004, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende II. Nachtragssatzung zur Beitragsund Gebührensatzung zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boostedt erlassen:

#### Artikel 1

§ 23 wird wie folgt neu gefasst: Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,11 €. Für die anfallenden Abrechnungsmodalitäten von nicht eingeleiteten Abwassermengen je Zweitwasserzähler werden 9,00 € jährlich festgesetzt.

### Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 23 der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.11.2004 außer Kraft.

Boostedt, den 15. Dezember 2009

-Bürgermeister-